

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
im Gebiet der Stadt Goch vom 17. Dezember 2008, in der Fassung
der Änderung vom 7. Mai 2019**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 – (GV NW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Goch als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Goch vom 16. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Goch folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung, Wahlplakate, wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Spielplätze und Kinderspiele
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Bauarbeiten
- § 13 Hausnummer
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 16 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Hierzu gehören insbesondere Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholgenuss und Trunkenheit.
2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
3. Im Bereich der öffentlichen Grünanlagen und folgender öffentlicher Verkehrsflächen ist der Konsum von alkoholischen Getränken, mit Ausnahme konzessionierter Außengastronomie, untersagt:
 - a) Öffentliche Verkehrsflächen deren Nutzungen als Fußgängerbereich oder Parkplatzflächen bestimmt sind.
 - b) im unmittelbaren Bereich von Bushaltestellen und Buswartehallen
 - c) im Bereich aller öffentlichen Friedhofsanlagen

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

2. Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
3. Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf den Straßen und in den Anlagen ist eine Erlaubnis erforderlich. Während der Durchführung von Kirmessen u.ä. Volksfesten entfällt die Erlaubnispflicht.
4. Durch gesangliche und musikalische Darbietungen auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste und der Schulunterricht nicht gestört werden.
5. Das Baden in Brunnenbecken und in anderen Gewässern öffentlicher Grünanlagen ist verboten. Das gleiche gilt für das Befahren mit Booten.
6. Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen nur an besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden, und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich von der Ordnungsbehörde freigegeben wurden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Zurücklassen von allen Presseerzeugnissen, Wurf- und Werbesendungen außerhalb der hierzu für den Einwurf und die Aufnahme vorgesehenen Einrichtungen (wie Briefkästen, sonstigen Behältnissen und Halterungen), vor und in Haus- und Geschäftseinrichtungen, einschließlich der Schaufensterfronten, wenn dabei nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen gelangen können;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter auf-

zustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Werbung, Wahlplakate, wildes Plakatieren

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Wahlplakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
3. Die Verbote gemäß Ziffer 1 und 2 gelten nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
4. Wahlplakate anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Nordrhein-Westfälischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen dürfen - mit Ausnahme von nach Ziffer 3 erteilten Genehmigungen - nur auf den dafür von der Stadt bereitgestellten Wahlplakattafeln aufgebracht werden. Die städtischen Wahlplakattafeln stehen nur den für die Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsberechtigten zur bestimmungsgemäßen Plakatierung zur Verfügung. Die Zuteilung der jeweiligen Flächen wird den Wahlvorschlagsberechtigten mitgeteilt.
5. Wer gegen die Verunstaltungsverbote gemäß Ziffern 1 und 2 sowie gegen die bestimmungsgemäße Nutzung der Wahlplakattafeln gemäß Ziffer 4 verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Herstellung des verbotswidrigen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vorgenommen.

**§ 6
Tiere**

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
3. Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

**§ 7
Abfallbehälter/Sammelbehälter**

1. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
3. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
4. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
5. Das Sperrgut darf frühestens ab 15:00 Uhr des Vortages des jeweils festgelegten Sperrgutsammeltages an der Verladestelle bereit gestellt werden. Im Anschluss an die Sperrgutsammlungen sind zurückgelassene Abfälle auf Verkehrsflächen, soweit die Abfälle nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Goch von der Entsorgung ausgeschlossen sind, und Verunreinigungen durch das Bereitstellen des Sperrgutes bis spätestens 22:00 Uhr des jeweiligen Sperrgutsammeltages von demjenigen, der das Sperrgut bereit gestellt hat, zu beseitigen.
6. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

7. Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Benutzung der Anlagen

1. Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
3. Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 10

Spielplätze und Kinderspiele

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
4. Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
5. Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln sowie das Rauchen sind auf Spiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.

6. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist auf und an den Straßen sowie dort verboten, wo Schnüre und Windvögel mit Fernmeldeleitungen oder Stark- und Hochspannungsleitungen in Berührung kommen oder auf Straßen fallen können.
7. Eisbahnen dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen weder angelegt noch benutzt werden.

§ 11 Schutzvorkehrungen

1. Gegenstände dürfen in Verkehrsflächen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen noch Sachen beschädigt werden.
2. Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden.
3. Fahnen, Antennen u.ä. Gegenstände müssen so angebracht und gesichert werden, dass sie nicht mit Leitungsdrähten und mit Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen, um- oder abstürzen können oder den Straßenverkehr behindern.
4. Kellerschächte, Kellerlichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge u. ä. oder sonstige Öffnungen und Vertiefungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes sind vom Grundstückseigentümer in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
5. Hydranten, Straßenrinnen und –einläufe sowie Einstiegsöffnungen von Straßenkanälen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die dazugehörigen Hinweisschilder.
6. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen (Hauseigentümer oder Mieter) zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
7. Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
8. An Verkehrsflächen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände (insbesondere Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Bänke, Masten und dergl.) zum Schutz der Passanten durch auffallende Hinweisschilder kenntlich zu machen.

**§ 12
Bauarbeiten**

1. Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen, insbesondere der Bäume zu vermeiden.
2. Sofern Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden müssen, sind die Oberflächen durch druckverteilende Unterlagen gegen Beschädigungen zu schützen. Außerdem sind Bäume und Bordsteinkanten mit Kanthölzern oder Rampen in der Breite der Auffahrt gegen Beschädigungen zu schützen.
3. Bauschutt u.ä. Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen und Anlagen zu entfernen. Staub und Schmutz erzeugende Arbeiten, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung des Straßenbenutzers vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu vermeiden.
4. Dachrinnen und deren Abflussrohre sowie Markisen und Vorbauten an den Straßenfronten der Gebäude sind so zu gestalten, dass das Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf die Straßen und deren Benutzer ergießen kann.
5. Ist bei Arbeiten, insbesondere bei Dacharbeiten, ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich oder können Straßenbäume beschädigt werden, so sind Schutzanlagen anzubringen, die erforderlichenfalls mit Warnschilder oder Warnzeichen zu versehen sind. Bei Dunkelheit oder bei diesigem Wetter sind die Warnschilder ausreichend zu beleuchten.
6. Im Zusammenhang mit Bauarbeiten entstandene Schäden an den Gehwegen und an der Fahrbahn sind unverzüglich dem Straßenbaulastträger zu melden. Die Behebung dieser Schäden geht zu Lasten des Verursachers. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen bei der Durchführung von Bauarbeiten oder zur Lagerung von Baumaterialien ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

**§ 13
Hausnummern**

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfrie-

dung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

3. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

1. Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
2. Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
2. Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste, übelriechende Dungstoffe sind in Ackerböden unverzüglich so einzuarbeiten, dass Ge-

ruchsbelästigungen nicht eintreten. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

4. Am Nachmittag vor sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Dunggruben sowie der Jauche- und Güllebehältnisse und die Abfuhr ihres Inhaltes verboten.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister – Ordnungsamt - kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4,
 4. das Werbe- und Plakatierverbot gemäß § 5,
 5. die Verbote hinsichtlich der Haltung von Tieren gemäß § 6,
 6. die Regelungen bzw. die Verbote hinsichtlich der Abfallbehälter, der Sammelbehälter und des Sperrmülls gemäß § 7,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8,
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 9,
 9. die Bestimmungen und Verbote bezüglich der Nutzung von Kinderspielplätzen sowie der Durchführung von Kinderspielen gemäß § 10,
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11,
 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 12,
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13,
 13. die Verpflichtung zur Duldung der Anbringung der in § 14 genannten Hinweisbeschilderung,
 14. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gemäß § 15verletzt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Feb-

ruar 1987 (BGBl. I S 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Goch vom 19.05.1988 in der Fassung der Änderung vom 07.03.2002 außer Kraft.